



STADTGEMEINDE MARIAZELL

A-8630 MARIAZELL, P.-H.-Geist-Platz 1

Bearbeiter: Schuster
Telefon (03882) 22-44-206
E-Mail: office@mariazell.gv.at
UID ATU69185801

Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung LGBl.Nr.115/1967
in der Fassung LGBl.Nr. 29/2019 wird nachstehende Verordnung kundgemacht:

**Stadtgemeinde Mariazell
Pol. Bezirk Bruck-Mürzzuschlag**

Abfuhrordnung

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2019 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, die Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Mariazell erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere geeignete Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Mariazell anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Mariazell eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Müllabfuhr bedient sich die Gemeinde Mariazell im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Abfallwirtschaftsverbandes Mürzverband und hiezu berechtigter privater Entsorger.

- (5) Die mit 01.01.2015 wirksam gewordene Fusion der ehemaligen Gemeinden Gußwerk, Halltal, Mariazell und St. Sebastian zur neuen Stadtgemeinde Mariazell erfordert eine Harmonisierung der Müllabfuhrbestimmungen, welche mit dieser Abfuhrordnung durchgeführt wird.

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen- Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle).
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann).
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffer 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3 **Abfuhrbereich**

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gebiet der Stadtgemeinde Mariazell mit den Ortsteilen Mariazell, Gußwerk, Halltal und St. Sebastian mit Ausnahme nachstehend angeführter Bereiche:

Im Ortsteil Mariazell:

Helleportweg 6 (Stehralm), Brünnerweg 1 bis 5,

im Ortsteil Gußwerk:

Moosbach 1, Oberwegscheid 11 (Ramertal), Steinschale 1 und 2, Rotsohl 1, 2, 5, 6, 7, 9, 10 und 11, Fallenstein 4,

im Ortsteil Halltal:

Halltal 1, 2, 2a, Halltal 43, Mooshuben 11 bis 13, Mooshuben 22 bis 27, Freingraben 1 bis 3, Schöneben 1

Im Ortsteil St. Sebastian:

Kapellerweg 7 bis 11, Erlenweg 2 bis 12, Göschlhofweg 3, Nazbauerweg 1 bis 3, Schmelzerweg 1, Lurg 1 bis 8, Am Zellerrain 1, Am Hechtensee 1 bis 5, Lenzbauerweg 1, Teichbauerweg 1, Am Köckensattel 1, Quellenweg 5 bis 14, Feldbauerweg 5, Poldlbauerweg 6 und 7.

- (2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Stadtgemeinde Mariazell folgende öffentliche Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern/Liegenschaftseigentümerinnen abzuliefern sind:

Im Ortsteil Mariazell:

1. Liegenschaft Helleportweg 4, für Siedlungsabfälle des Hauses Helleportweg 6;
2. Wienerstraße / Brünnerweg, für Siedlungsabfälle der Liegenschaften Brünnerweg 1 bis 5,

im Ortsteil Gußwerk:

1. Sammelstelle Gemeindebauhof Gußwerk, Zur Waldpromenade 1, für Siedlungsabfälle der Liegenschaften Moosbach 1, Oberwegscheid 11, Steinschale 1 und 2,
2. Sammelstelle Aschbach / L113 für Siedlungsabfälle der Liegenschaften Rotsohl 9 bis 11,
3. Sammelstelle GH Eder für Siedlungsabfälle der Liegenschaft Fallenstein 4,

im Ortsteil Halltal:

1. Sammelstelle Gasthof Müller, Halltal 3 für Siedlungsabfälle der Liegenschaften Halltal 1, 2, 2a;
2. Sammelstelle Reithstraße, Abzw. Plachel, für Siedlungsabfälle der Liegenschaften Mooshuben 11 bis 13,
3. Sammelstelle Gasthof Fritz, Mooshuben 18, für Siedlungsabfälle der Liegenschaften Mooshuben 22 bis 27, Freingraben 1 bis 3, Schöneben 1,

Im Ortsteil St. Sebastian:

1. Sammelstelle Kapellerweg, für Siedlungsabfälle der Liegenschaften Kapellerweg 7 bis 11 und Erlenweg 2 bis 12,
2. Sammelstelle Nazbauerweg, für die Liegenschaften Nazbauerweg 1 bis 3,
3. Einfahrt Lurg / B20, für die Liegenschaften Lurg 1 bis 8,
4. Einfahrt Schmelzerweg / B20, für die Liegenschaft Schmelzerweg 1,
5. Bauhof St. Sebastian, für die Liegenschaft Am Zellerrain 1,
6. In der Grünau 1, für die Liegenschaften Am Hechtensee 1 bis 5,
7. Sammelstelle Teichmühle, für die Liegenschaften Am Köckensattel 1, Quellenweg 5 bis 14, Feldbauerweg 5,

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Stadtgemeinde

Mariazell hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Stadtgemeinde Mariazell über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Stadtgemeinde Mariazell auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.

- (3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstellen abzugeben.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung
- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht
- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Stadtgemeinde Mariazell die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Stadtgemeinde Mariazell mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Mürzverband kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Stadtgemeinde Mariazell von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5 Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren. (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Stadtgemeinde Mariazell hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen. Die Stadtgemeinde Mariazell behält sich eine Überprüfung der Eigenkompostierung vor.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken gesammelt.

- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten beim Altstoffsammelzentrum Mariazeller Land, Rasing, Freistättersiedlung 1 b, abzugeben. Die Überschreitung haushaltsüblicher Mengen und der gewerbliche Sperrmüll sind kostenpflichtig.
- (5) Problemstoffe dürfen gemäß § 2 Abs. 4 Z. 4 AWG 2002, nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten beim ASZ – Altstoffsammelzentrum Mariazeller Land, Rasing, Freistättersiedlung 1 b, abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder Sammelsäcken. Werden Abfallsammelbehälter mutwillig (grob fahrlässig oder vorsätzlich) beschädigt, so werden die Kosten dieses Schadens seitens der Gemeinde beim Verursacher eingefordert.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, 360 oder 1.100 Liter bzw. mit Abfallsammelsäcke mit 60 Litern.
- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120 Liter-Behälter oder Abfallsammelsäcke mit 60 Liter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 520 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 520 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
Befinden sich Betriebsgebäude (z.B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Stadtgemeinde Mariazell diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 l bzw. 240 Litern.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten.

Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle (am Gehsteig bzw. Straßenrand, straßenseitiger Hauseingang – bei Vorgärten straßenseitig vor der Garteneingangstür) bereit zu stellen. Jedenfalls haben die Liegenschaftseigentümer/innen dafür Sorge zu tragen, dass die Abholung von den Beauftragten auf kürzestem Wege unbehindert und ohne Zeitverlust erfolgen kann.

Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.

- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfall in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Stadtgemeinde Mariazell von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Abfallsammelbehälter für verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) und Sammelstellen

- (1) Die Sammlung der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von 240 l bzw. 1100 Litern.
- (2) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen für die Papiersammlung darf 520 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
- (3) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Stadtgemeinde Mariazell Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde

(bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.

- (4) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (5) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbaren Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (6) Für die Stadtgemeinde Mariazell werden die Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen ortsüblich bekannt gegeben.

§ 8 **Durchführung der Abfallabfuhr**

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sowie der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Altpapier) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 4 Wochen durchgeführt. Für die im Ortszentrum in Mariazell gelegenen Liegenschaftseigentümer (Beilage B) kann die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle 14-tägig bzw. 4-wöchentlich durchgeführt werden.
Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i.V. mit § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) wird alle sechs Wochen durchgeführt.
- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird im Zeitraum von jeweils Anfang Mai bis Anfang September jeden Jahres wöchentlich und in den übrigen Monaten alle zwei Wochen durchgeführt.
Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i.V. mit § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfall (Sperrmüll) in Haushaltsmengen (d.i. jene Menge die ein handelsüblicher PKW-Anhänger maximal zu fassen vermag), erfolgt beim Altstoffsammelzentrum Mariazeller Land, Rasing, Freistättersiedlung 1b, laut Abfuhrkalender. *Kundmachung in der Gemeindezeitung sowie an der Amtstafel.*
- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9 Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10 Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes „Mürzverband“ i. d. g. F. wird für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 die Abfallbehandlungsanlage des „Mürzverbandes“ in 8643 Allerheiligen im Mürztal in Anspruch genommen.

§ 11 Eigentumsübertragung

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband „Mürzverband“ über.
- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübertrag nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12 Duldungsverpflichtung

- (1) Den Organen und Beauftragten der Stadtgemeinde Mariazell und des Abfallwirtschaftsverbandes „Mürzverband“ ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hierzu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Stadtgemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13 Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Stadtgemeinde Mariazell an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer/Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremden Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14 Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsg Gebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15 Grundgebühr

(1) Grundgebühr Haushalte

- a) In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

Als Grundlage der Berechnung der Grundgebühr dient die Anzahl der Personen in einer Wohnung, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Zurechnung der Personenzahl bei Wohnungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (bis zu 2 Nachkommastellen) entsprechen:

| | |
|------------------|----------|
| 0 bis 1-Personen | 1,00 EGW |
| ab 2 Personen | 2,00 EGW |

Die Grundgebühr pro EGW und Jahr beträgt € 65,00.

- b) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.

- c) Für die im Abfuhrbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach § 15 Abs. 1 lit. a) erfolgen kann, wird eine Gebühr von 1,00 EGW zur Verrechnung gebracht.

(2) Grundgebühr Betriebe und sonstigen Einrichtungen:

- a) Die Berechnung der Grundgebühr für Betriebe und sonstigen Einrichtungen wie z.B. Postpartner, Ärzte, Banken udgl. orientiert sich grundsätzlich an der Höhe der Kommunalsteuer, die der betreffende Betrieb verpflichtet ist, an die Stadtgemeinde Mariazell, abzuführen. Die Staffelung der Grundgebühr erfolgt nach folgenden EGW-Werten:

| Kommunalsteuer Jahresbetrag des vorangegangenen Jahres | | Höhe der Einstufung nach EGW |
|--|-------------|------------------------------|
| von | bis | |
| 0,00 € | 1.000,00 € | 2,00 |
| 1.001,00 € | 2.000,00 € | 3,00 |
| 2.001,00 € | 3.000,00 € | 4,00 |
| 3.001,00 € | 4.000,00 € | 5,00 |
| 4.001,00 € | 5.000,00 € | 6,00 |
| 5.001,00 € | 7.500,00 € | 7,00 |
| 7.501,00 € | 10.000,00 € | 8,00 |
| 10.001,00 € | 20.000,00 € | 9,00 |
| 20.001,00 € | und größer | 10,00 |

Stichtag für die Berechnung nach der Kommunalsteuer ist jeweils der 1. Juli eines Jahres.

- b) Gewerbebetriebe, die nicht zur Kommunalsteuer veranlagt werden und sich im Wohnobjekt befinden, wo der Abgabepflichtige mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, werden unter der Voraussetzung, dass eine Grundgebühr für Haushalte zur Vorschreibung gelangt, von der Grundgebühr befreit.
- c) Für Gewerbebetriebe in der Betriebsart Gastgewerbe und Beherbergung, die keine Kommunalsteuer an die Stadtgemeinde Mariazell abführen, wird festgelegt, dass diese eine jährliche Grundgebühr in der Höhe von 2,46 EGW zu entrichten haben.
- d) Für öffentliche Gebäude wie, insbesondere Schulen, Ämter, kommunale Einrichtungen, Veranstaltungsstätten, Sportzentren, Vereinslokale udgl. wird festgelegt, dass eine jährliche Grundgebühr in der Höhe von 4,92 EGW eingehoben wird.
- e) Für die Devotionalienläden wird festgelegt, dass eine jährliche Grundgebühr in der Höhe von 1,00 EGW eingehoben wird.

- f) Für Alters- Pflegeheime sowie ähnlichen Einrichtungen wird festgelegt, dass eine jährliche Grundgebühr von 1,00 EGW pro (Pflege)Bett eingehoben wird.

§ 16 Variable Gebühr

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen. Den unten genannten Jahresgebühren für biogene Siedlungsabfälle liegt der Abfuhrzyklus gemäß § 8 Absatz 5, den unten angeführten Jahresgebühren für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) liegt der Abfuhrzyklus gemäß § 8 Absatz 3 zu Grunde.

1.) Variable Gebühr pro Jahr für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

| | | | |
|-----------------|-------|-----|--------|
| Kunststoffgefäß | 120 l | EUR | 75,00 |
| Kunststoffgefäß | 240 l | EUR | 150,00 |

2.) Variable Gebühr für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

a) bei 2-wöchentlicher Entleerung

| | | | |
|-----------------|---------|-----|----------|
| Kunststoffgefäß | 120 l*) | EUR | 130,00 |
| Kunststoffgefäß | 240 l | EUR | 260,00 |
| Abfallcontainer | 360 l | EUR | 390,00 |
| Abfallcontainer | 1100 l | EUR | 1.150,00 |

*) gegebenenfalls Abfallsammelsäcke

b) bei 4-wöchentlicher Entleerung

| | | | |
|-----------------|---------|-----|--------|
| Kunststoffgefäß | 120 l*) | EUR | 60,00 |
| Kunststoffgefäß | 240 l | EUR | 120,00 |
| Abfallcontainer | 360 l | EUR | 180,00 |
| Abfallcontainer | 1100 l | EUR | 550,00 |

*) gegebenenfalls Abfallsammelsäcke

Im Bedarfsfall können Säcke (60 l) für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet EUR 2,31 exkl. USt.

§ 17 Kostensätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostensatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostensätze für alle

von der Gemeinde Mariazell zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 18 Wertsicherung

Alle in dieser Verordnung festgelegten Gebühren und Kostenersätze unterliegen gemäß den Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 der Wertsicherung. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichste Verbraucherpreisindex 2015 (VPI2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Jahres.

§ 19 Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen in dieser Verordnung angeführten Beträgen hinzuzurechnen.

§ 20 Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben und sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres zur Zahlung fällig. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober.
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen

§ 21 Verfahren – Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Bundesabgabenordnung (BAO) Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 22 Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 23 Inkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Mariazell tritt mit 1. 1. 2020 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die übergeleiteten Abfuhrordnungen – der ursprünglichen Stadtgemeinde Mariazell vom 21.10.2005 zuletzt durch Gemeinderatsbeschluss geändert am 20.11.2014, der ursprünglichen Gemeinde Gußwerk vom 08.10.2014, der ursprünglichen Gemeinde St. Sebastian vom 14.12.2010 und der ursprünglichen Gemeinde Halltal vom 17.12.2010 zuletzt durch Gemeinderatsbeschluss geändert am 22.08.2014 – außer Kraft.

Mariazell, am 17. Dezember 2019

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Johann Kleinhofer

Angeschlagen am: 17. Dezember 2019
Abgenommen am: 31. Dezember 2019